

40 gegen 30 Stimmen abgelehnt, im übrigen § 3 Absatz 5 nach dem Vorschlage des Börsenvereinsvorstandes gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu § 3 Nr. 6 bemerkt Herr Mayer: Der Satz zu § 3 Nr. 6 ist in dem Kölner Lokalvereine von seiten verschiedener Mitglieder so aufgefaßt worden, als sei durch die Fassung desselben die Konvention, die von seiten verschiedener größerer Handlungen, welche katholischen Verlag produzieren, mit gewissen religiösen Vereinen getroffen worden ist, aufgehoben oder unmöglich gemacht worden. Man hat deshalb den Vorschlag gemacht, welcher nicht von mir ausgeht, den ich aber vertreten muß, hinter dem Wort »Zeitschriften« das Wort »gewerbsmäßig« hinzuzufügen, also zu verhindern, daß Konsumvereine, Beamtenvereine und dergleichen an ihre Mitglieder zu billigeren Preisen liefern, als dem Sortiment nach unseren Satzungen möglich wäre.

Herr Koebner: Wenn Sie diesen Antrag annehmen, so werfen Sie § 3 Absatz 6 vollständig um. Dieser Absatz wendet sich in erster Reihe gegen die Offiziervereine, Post- und Sparvereine, Konsumvereine u. s. w. Die verkaufen oft nicht »gewerbsmäßig«; zum mindesten können sie das sofort umändern, wenn Sie den Paragraphen so machen; sie brauchen nur zu den Selbstkosten an ihre Mitglieder abzugeben, dann betreiben sie den Verkauf nicht »gewerbsmäßig«. Seit Jahren haben sich die Provinzialvereine Beschwerde führend an die verschiedenen Behörden gewendet, daß diese Vereine den Buchhandel untergraben durch den Verkauf an ihre Mitglieder. Jetzt ist nun da ein Fortschritt gemacht, indem den Sortimentshandlungen verboten ist, gegen den Willen der Verleger an dergartige Vereine abzugeben. Was Herr Mayer will, ist schon im Antrage des Vorstandes zu Ziffer 5 enthalten. Da ist es den Verlegern gestattet, in Ausnahmefällen an Vereine und Gesellschaften zu ermäßigtem Preise abzugeben. Wir wollen aber verhindern, daß der Sortimenter sich dazwischen schiebt und in Fällen an einen solchen Verein liefert, wo der Verleger nicht liefern will.

Herr Mayer schließt sich den Worten des Herrn Koebner vollständig an. Seine persönliche Meinung war es auch nicht; er hatte aber den Antrag zu vertreten.

Abstimmung: § 3 Absatz 6 wird nach dem Vorschlage des Börsenvereinsvorstandes angenommen, der Antrag Mayer abgelehnt.

Da die vom Börsenvereinsvorstand noch eingebrachten Abänderungsvorschläge es wünschenswert machen, geht man zunächst über zur Beratung von § 13. Hier beantragt der Vorstand des Börsenvereins folgende Abänderungen zu der Statutenrevisionsvorlage: in § 13 Ziffer 4 die Worte »daß nur Mitglieder des Börsenvereins Mitglieder der betreffenden Vereine sein können«, zu streichen und dafür zu setzen: »daß die Mitglieder verpflichtet sind, Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu werden«, und im Anschluß hieran in die Übergangsbestimmungen folgende Bestimmung aufzunehmen: »Die Satzungen der Orts- und Kreisvereine sind bis zum 31. Dezember 1888 bei dem Börsenvereinsvorstande zur Genehmigung einzureichen. Bis zu demselben Termine haben diejenigen Mitglieder der Orts- und Kreisvereine, welche noch nicht Mitglieder des Börsenvereins sind, ihre Aufnahme in denselben zu beantragen.«

Herr Parys bezeichnet den ersten vom Vorstand beantragten Passus nur als redaktionell. Die spätere Einschaltung sei gemacht, um doch einen Termin festzusetzen.

Herr Hartmann interpretiert den Zusatz so, daß die Satzungen selbstverständlich mit Kantate-Montag nächsten Jahres in Kraft treten, und daß alle Vereine für ihre Rabattnormen einen Schutz genießen, die eben dann ihre Satzungen schon eingereicht haben, so daß nicht etwa erst mit dem 1. Januar 1889 der Schutz beginnt.

Herr Prager teilt diese Interpretation nicht und fragt, wie man die Mitglieder zwingen könne, in den Börsenverein einzutreten.

Herr Kröner beantwortet die Frage des Herrn Prager dahin, daß die Mitglieder der Kreisvereine überhaupt nicht gezwungen werden sollen, Mitglieder des Börsenvereins zu werden. Diejenigen Vereine, welche ihre Statuten nicht einreichen, genießen also für die Rabattnormen, die sie etwa schaffen, keinen Schutz. Z. B. die Berliner Korporation wird ihre Statuten nicht einreichen, vielleicht auch der Berliner Sortimenterverein nicht; aber die Rabattnormen des Berliner Sortimentervereins seien auch keines Schutzes zu bedürfen. (Heiterkeit. Bravo!)

Herr Prager: Ich bin nicht richtig verstanden worden. Es handelt sich darum, wie wir unsere Mitglieder zwingen sollen. Die Mitglieder haben erworbene Rechte; die Ausschließungsgründe sind in den Vereinsstatuten ausdrücklich angegeben. Das ist die Frage, wie wir die Mitglieder dazu bringen, Börsenvereinsmitglieder zu werden?

Herr Dr. Brockhaus: Es ist das allerdings eine sehr wichtige Bestimmung, die bisher wohl noch nicht genügend besprochen worden ist. Ich kann vollständig der Ansicht des Herrn Kröner beistimmen, daß es sich nur um diejenigen Vereine handelt, welche ihre Statuten in dieser Weise ändern. Aber ich möchte hinzufügen, viele Vereine werden gar nicht im Stande sein, dieser Bestimmung nachzukommen, z. B. auch der Verein Leipziger Buchhändler, bei denen die Mehrheit vielleicht ganz bereit sein wird. In unserm Verein sind etwa 100 Nichtmitglieder des Börsenvereins. Wir haben keine Mittel in der Hand, diese Mitglieder zu zwingen, einer Statutenrevision beizustimmen, welche ihnen diese Verpflichtung auferlegt. Ich behalte mir vor, einen Antrag zu stellen etwa dahingehend: die betreffenden Kreisvereine oder, falls diese nicht an dem Ort existieren, die dort vorhandenen Mitglieder des Börsenvereins können auch einen neuen, gewissermaßen einen Zweigverein bilden.

Herr Parys: Auf die Frage betreffs des Zwanges unserer Mitglieder zum Eintritt in den Börsenverein antworte ich: die betreffenden Vereine müssen ihre Statuten ändern und mit der genügenden Majorität beschließen; so müssen die übrigen Mitglieder sich den Beschlüssen fügen. In Leipzig — und das ist vielleicht der einzige Fall — mag wohl eine Statutenänderung außerordentlich schwer ins Werk zu setzen sein, aber die geschickten Leipziger Herren werden schon Mittel und Wege finden, um das Statut abzuändern.

Herr Kröner: Ergänzend möchte ich noch beifügen: wenn je die Unmöglichkeit bestehen sollte, daß ein Verein wie der Verein Leipziger Buchhändler seine Statuten ändert, um aufnahmefähig zu werden, so bleibt doch immer der Ausweg, daß die Mitglieder desselben in den Leipziger Sortimenterverein oder in den Leipziger Verlegerverein eintreten. Es ist also auch hier die Möglichkeit eines Ausweges gegeben.

Herr Adermann hält es für nötig, in diesem Falle auch einen Zwang auf alle diejenigen Mitglieder des Börsenvereins auszuüben, die bis jetzt noch keinem Kreisverein angehören. Es giebt viele Vereine, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern aufzuweisen haben, die gar kein Interesse daran haben, dem Börsenverein anzugehören, für deren Festhaltung in dem betreffenden Kreisverein aber ein großes Interesse besteht.

Herr Hartmann beantragt Schluß der Debatte. Der Schluß der Debatte wird angenommen. § 3 wird in der neuesten Fassung des Vorstandes des Börsenvereins angenommen.

Zu § 17 bemerkt Herr Meißner, daß es natürlich sei, daß die nicht von Leipzig fern Wohnenden auch nicht das Bedürfnis haben, für eine Erweiterung des Stellvertretungssystems einzutreten. Daß indessen die Stellvertretung an sich gut und geboten sei, beweist Herr Meißner durch Verlesung von Stellen einer Rede des Herrn Kröner, gehalten auf der Kantate-Hauptversammlung im Mai d. J. zu Leipzig. »Sie werden anerkennen müssen, daß die neue Bestimmung, daß fortan nur Stimmen zu übertragen sind auf Mitglieder des eigenen Vereins, eine Beschränkung der Stellvertretung genannt werden muß. Wir